

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten

(Biozidprodukteverordnung, VBP)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1^{bis}

¹Zulassungen, Registrierungen und Anerkennungen sind befristet. Es gelten folgende Höchstdauern:

c. für die Zulassungen Z _N und Z _B :	<ol style="list-style-type: none">1. sechs Monate nach Aufnahme des letzten Wirkstoffs des Biozidprodukts in die Liste I (Anhang 1) oder IA (Anhang 2),2. zwei Jahre nach Aufnahme des letzten Wirkstoffs des Biozidprodukts in die Liste I (Anhang 1) oder IA (Anhang 2), sofern die Inhaberin die Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 3 erfüllt, oder3. bis die Anmeldestelle, gestützt auf den entsprechenden Entscheid der EG, den Wirkstoff nicht in die Liste I oder IA aufnimmt und die Zulassung widerruft.
--	--

^{1bis}In den Fällen von Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 und 3 dürfen Biozidprodukte noch 12 Monate nach Aufnahme des letzten Wirkstoffs bzw. nach dem Entscheid der EG an Endverbraucherinnen abgegeben werden.

SR

¹SR 813.12

2009.....

Art. 9 Abs. 2^{bis}

2^{bis} Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) kann im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) die vom BAG nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a angepassten Anhänge hinsichtlich Sonderbestimmungen (Bedingungen oder Auflagen) abändern. Das EDI trägt dabei den im Vergleich zur EU abweichenden Verhältnissen Rechnung, insbesondere mit Bezug auf Zielorganismen, Resistenzen, Klima oder Marktverhältnisse.

Art. 12 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Die Anmeldestelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen die mit der Zulassung oder Registrierung in einem EU-Mitgliedstaat auferlegten Bedingungen oder Auflagen aufgrund der Bewertung nach Artikel 17 abändern.

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 Bst. f
Gesuch und Absichtserklärung

¹ Ein Gesuch um Zulassung, Registrierung oder Anerkennung oder eine Absichtserklärung muss bei der Anmeldestelle eingereicht werden.

³ Form und Inhalt des Gesuchs richten sich nach folgenden Anhängen:

f. für Absichtserklärungen (Art. 22 Abs. 3 Bst. b)	nach Anhang 7 ^{bis} .
--	--------------------------------

Art. 19 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Anmeldestelle entscheidet nach Eingang der vollständigen Unterlagen ohne unnötige Verzögerung, jedoch spätestens innert folgender Fristen über die:

a. Zulassung Z _L :	12 Monate
-------------------------------	-----------

Art. 22 Abs. 2, 3 und 4

² *Aufgehoben*

³ Sind alle notifizierten Wirkstoffe eines Biozidprodukts in die Liste I oder IA aufgenommen worden, so muss die Inhaberin der Zulassung dieses Biozidprodukts einreichen:

- a. ein Gesuch um Zulassung Z_L oder um Registrierung; oder
- b. eine Erklärung, dass sie ein Gesuch um Anerkennung zu stellen beabsichtigt.

⁴ Für Gesuche um Zulassung Z_L oder um Registrierung kann eine Verlängerung der Eingabefrist von 12 Monaten beantragt werden. Die Gesuchstellerin muss ihren Antrag hinreichend begründen.

Art. 26 Abs. 5^{bis} und Abs. 6 Bst. b

^{5bis}Die Anmeldestelle kann eine Zulassung Z_N oder Z_B verlängern, wenn sich die Beurteilung eines Gesuchs um Zulassung Z_L wegen fehlender Unterlagen gemäss Artikel 19 Absatz 2 verzögert.

⁶Es können nicht erneuert werden:

b. *Aufgehoben*

Anhang 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 und 5

4. Beurteilungsberichte von Behörden der EU/EFTA zur Zulassung bzw.Registrierung des Biozidprodukts, soweit der Gesuchstellerin die Berichte zugänglich sind,
5. Zugangsbescheinigung zum Wirkstoff.

II

Diese Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang 7^{bis} gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

... 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...

Anhang 7^{bis}

(Art. 14 Abs. 3 Bst. f)

Absichtserklärung betreffend Gesuch um Anerkennung

Die Absichtserklärung muss folgende Informationen enthalten:

- a. Name und Adresse der Gesuchstellerin;
- b. Handelsname des Biozidprodukts und Zulassungsnummer;
- c. Produktart;
- d. Erklärung, dass die Gesuchstellerin ein Gesuch um Anerkennung zu stellen beabsichtigt und dieses innert zwei Monaten nach Erhalt der ersten Zulassung oder Registrierung in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat bei der Anmeldestelle einreichen wird;
- e. Name des EU- oder EFTA-Mitgliedstaats, in dem das erste Gesuch um Zulassung oder Registrierung gestellt wird;
- f. falls das Zulassungsgesuch nach Buchstabe e eine Zugangsbescheinigung enthält, eine Erklärung, dass die Zugangsbescheinigung für die Schweiz gültig ist;
- g. Erklärung, dass die Gesuchstellerin davon Kenntnis genommen hat, dass die Anmeldestelle berechtigt ist, eine Zulassung Z_N bzw. Z_B zu widerrufen, wenn das Gesuch um Anerkennung gemäss Buchstabe d nicht eingereicht wird.